

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1997 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 02 Titel 656 58 – Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit – bis zur Höhe von 110 Mio. DM

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen
vom 17. September 1997 – II B 3 – E 0258 – 2/97:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1997 bei Kapitel 10 02 Titel 656 58 – Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 110 Mio. DM zu leisten.

Das für Neufälle zum 31. Dezember 1996 befristete Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 ab 1. Januar 1995 auf die neuen Länder übergeleitet worden. Der Mehrbedarf beruht im wesentlichen darauf, daß die Anzahl der Berechtigten auf ein Ausgleichsgeld in den neuen Ländern deutlich höher ist, als bei der Aufstellung des Haushalts 1997 angenommen wurde. Darüber hinaus kam es wegen der Befristung Ende 1996 auch in den alten Bundesländern zu einer höheren Anzahl von Anträgen auf eine Produktionsaufgaberente.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Nach § 19 FELEG hat der Bund die Leistungsaufwendungen zu tragen.

